VERORDNUNG (EWG) Nr. 2870/82 DES RATES

vom 21. Oktober 1982

über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine Vereinbarung (1) — im folgenden „Vereinbarung" genannt — getroffen, die vorsieht, daß einerseits die Verfahren wegen Dumping und Subventionierung sowie sonstige Maßnahmen eingestellt werden und daß andererseits die Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Vereinigten Staaten zeitweilig auf bestimmte Mengen beschränkt werden. In Ausführung der Vereinbarung sind nun in der Gemeinschaft Maßnahmen zur Beschränkung der Stahlausfuhren auf den Markt der Vereinigten Staaten zu ergreifen.

Nach der Vereinbarung betreffen die Ausfuhrbeschränkungen Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft. Die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse erfolgt nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht, also der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1318/71 (3).

Im Hinblick auf eine sachgemäße Bewirtschaftung werden die Mengen, auf die die Gemeinschaft nach der Vereinbarung die Ausfuhren beschränken will, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Zu diesem Zweck ist ein Verteilungsschlüssel festzulegen. Es ist dann Sache der Mitgliedstaaten, die ihnen zugewiesenen Quoten nach objektiven Kriterien auf die einzelnen Unternehmen zu verteilen.

Der gemeinschaftliche Charakter der Ausfuhrbeschränkungen wird durch eine solche Aufteilung der Ausfuhrmengen auf die Mitgliedstaaten und durch die Schaffung einer Gemeinschaftsreserve gewährleistet.

Eine Gemeinschaftsreserve ermöglicht es, eventuelle Nachteile der gewählten Verteilung auszugleichen und eine optimale Nutzung der Exportmöglichkeiten sicherzustellen.

Die Aufteilung der nach der Vereinbarung bestehenden Gesamt-Ausfuhrmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muß aufgrund der herkömmlichen Handelsströme erfolgen, wobei etwaige Auswirkungen der amerikanischen Maßnahmen auf die Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Vereinbarung sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um anomale Konzentrationen der Ausfuhren auf bestimmte Zeitpunkte zu verhindern.

Die Politik der Gemeinschaft im Stahlbereich soll es der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft insbesondere ermöglichen, sich an die Bedingungen des internationalen Wettbewerbs anzupassen. Angesichts der Beziehung zwischen den Bemühungen um eine Umstrukturierung der Industrie und den Zwängen, denen die Vereinbarung Rechnung trägt, sowie aufgrund der Tatsache, daß die Vereinbarung auf Erzeugnisse beschränkt ist, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben, ist vorzusehen, daß in den den Unternehmen erteilten Ausfuhrlizenzen das Unternehmen angegeben wird, das in der Gemeinschaft Stahl erzeugt und seinen Sitz in dem Mitgliedstaat hat, welcher die Lizenz aufgrund der ihm zugewiesenen Quote erteilt.

Im Hinblick auf die Interessen der Vertriebsunternehmen muß jedoch dafür gesorgt werden, daß diese Lizenzen nicht nur unter Unternehmen der Stahlindustrie übertragen werden können, sondern daß auch eine Abtretung an Vertriebsunternehmen möglich ist, vor allem in den Fällen, in denen die Stahlerzeuger ihre Erzeugnisse über Vertriebsunternehmen absetzen.

Es erscheint notwendig und gegenwärtig ausreichend, daß die Mitgliedstaaten die Einhaltung dieser Regelung durch Anwendung der in ihren Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten sicherstellen.

(1) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 25. 6. 1971, S. 6.

Um die Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen zu erleichtern, ist es angebracht, ein Verfahren festzulegen, das eine enge Mitarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses vorsieht. Hierfür genügt es, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [1] vorgesehene Verfahren anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden gemeinschaftliche Ausfuhrbeschränkungen für die Zeit vom 1. November 1982 bis zum 31. Dezember 1983 — im folgenden „Anlaufzeit" genannt — und für die Jahre 1984 und 1985 erlassen; sie gelten für nach dem 1. November 1982 erfolgende Ausfuhren aus der Gemeinschaft nach den Vereinigten Staaten von Amerika — im folgenden „USA" genannt — bei Stahlerzeugnissen, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und in Anhang I aufgeführt und näher bezeichnet sind.

Unter USA ist im Sinne dieser Verordnung das amerikanische Zollgebiet mit den amerikanischen Freizonen nach Anhang II zu verstehen.

(2) Die Bestimmung des Ursprungs der unter diese Verordnung fallenden Waren erfolgt nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht.

Artikel 2

(1) Die Kommission berechnet die Höchstmengen für Ausfuhren aus der Gemeinschaft für die Anlaufzeit und die Jahre 1984 und 1985 nach Erzeugnisgruppen anhand folgender Prozentsätze der amerikanischen Marktversorgung im Sinne von Artikel 5 der Vereinbarung:

Erzeugnisgruppen	*Prozentsatz*
Bleche, kalt gewalzt	5,11 %
Grobblech	5,36 %
Profile und Träger	9,91 %
Stabstahl, warm gewalzt	2,38 %
Bleche, überzogen	3,27 %
Weißblech	2,20 %
Schienen	8,90 %

(2) Die nach Absatz 1 berechneten Höchstmengen für Ausfuhren aus der Gemeinschaft werden von der Kommission neu berechnet, um einer Änderung der amerikanischen Marktversorgung Rechnung zu tragen.

(3) Die Höchstmengen können ferner zu folgendem Zweck unter den in der Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen gemäß dem in Artikel 8 genannten Verfahren neu berechnet werden:

— vorzeitige Inanspruchnahme oder Übertragung von Lizenzen auf das folgende Jahr,

— Übertragung auf andere Erzeugnisgruppen,

— Bewilligung zusätzlicher Mengen bei Verknappung des Angebots,

— Berücksichtigung möglicher Abweichungen in den Monaten August, September und Oktober 1982 gegenüber der saisonüblichen Handelsstruktur.

Artikel 3

(1) Die Kommission teilt die nach Artikel 2 festgelegten und berechneten Höchstmengen für Ausfuhren aus der Gemeinschaft für die Anlaufzeit und die Jahre 1984 und 1985 nach Anhang III auf die Mitgliedstaaten auf.

(2) Die Kommission konsultiert regelmäßig den Ausschuß für die Vereinbarung, der in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS der Kommission über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika [2] vorgesehen ist, zum Stand der Erteilung von Lizenzen und zu den für eine optimale Nutzung der Gesamthöchstmenge erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übertragen in den ersten acht Tagen des dritten Monats jedes Quartals den Teil der Quote, für den sie keine Lizenzen erteilt haben, an eine Gemeinschaftsreserve. Diese wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für die Vereinbarung einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugewiesen, soweit die optimale Nutzung der Ausfuhrhöchstmengen oder Schwierigkeiten bei der Handhabung des Systems eine Anpassung der Quoten erforderlich machen.

Die Kommission kann die technischen Voraussetzungen festlegen, die für die Lizenzerteilung durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der zusätzlichen Zuweisung gelten.

Artikel 5

(1) Für Ausfuhren aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 in der Zeit vom 1. November 1982 bis zum 31. Dezember 1985 sind der zuständigen Zollstelle in

[1] ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

[2] Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

der Gemeinschaft eine Ausfuhrlizenz, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Rahmen der diesem nach Artikel 3 und gegebenenfalls Artikel 4 zugewiesenen Quoten erteilt wird, sowie eine Ausfuhrbescheinigung vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten legen für jedes Quartal die Mengen fest, für die sie für die einzelnen Erzeugnisgruppen Lizenzen auszustellen beabsichtigen; sie teilen diese Mengen der Kommission innerhalb der ersten fünfzehn Tage des jeweiligen Quartals mit. Dabei tragen sie dafür Sorge, daß bei der Erteilung der Ausfuhrlizenzen für jedes Quartal eine ausreichende Verteilung der Ausfuhren auf das gesamte Jahr unter Berücksichtigung der für den Handel mit jeder Erzeugnisgruppe typischen jahreszeitlichen Schwankungen gewährleistet wird. Vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Kommission dürfen die Mitgliedstaaten nicht für zwei aufeinanderfolgende Quartale Ausfuhrlizenzen für Mengen erteilen, die mehr als 55 % des für die Anlaufzeit und 65 % des für die Jahre 1984 und 1985 zugeteilten Kontingents betragen.

Vorbehaltlich Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des nicht ausgenutzten Teils der während der Anlaufzeit oder in den Jahren 1984 und 1985 erteilten und an ihre zuständigen Behörden zurückgegebenen Lizenzen neue Ausfuhrlizenzen in der Anlaufzeit bzw. den Jahren 1984 und 1985 erteilen.

(2) Für die Lizenzerteilung gelten folgende Kriterien:

— Die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere über die von der Kommission nach Artikel 3 zugewiesenen Quote, sind einzuhalten.

— Die herkömmlichen Ausfuhrströme der Unternehmen in den Jahren 1977 bis 1981 sind unter Berücksichtigung der durch diese Verordnung festgelegten Grundsätze einer Herabsetzung zu beachten.

— Die herkömmliche Verteilung der Ausfuhrströme nach den Vereinigten Staaten auf das Jahr ist zu beachten.

— Die Ausfuhrmöglichkeiten nach dieser Verordnung sind zu nutzen und optimal zu verwalten.

— Die Möglichkeiten nach Artikel 4 sind zu beachten.

— Etwaige neue Möglichkeiten aufgrund dieser Verordnung sind optimal zu nutzen.

Jede Lizenz gibt das Unternehmen an, das in der Gemeinschaft Stahl erzeugt und seinen Sitz in dem Mitgliedstaat hat, welcher die Lizenz aufgrund der ihm zugewiesenen Quote erteilt.

(3) Eine Übertragung von Ausfuhrlizenzen unter Unternehmen der Stahlindustrie oder von solchen Unternehmen an Vertriebsunternehmen ist zulässig, sofern es sich um ein und dieselbe Erzeugnisgruppe handelt und die Übertragung den Behörden des Mitgliedstaats, in dem das übertragende Unternehmen seinen Sitz hat, vorher angezeigt wird. Übertragungen dieser Art sind auch zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten zulässig.

(4) In einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft erteilte Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Ausfuhren ohne Vorlage der in diesem Artikel bezeichneten Lizenz und Verstöße gegen andere Lizenzerteilungsvorschriften geahndet werden. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission in von dieser festgelegten Zeitabständen alle Verstöße gegen die genannten Bestimmungen und alle Maßnahmen zur Ahndung.

(6) Die Kommission kann Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 erlassen und festlegen, welche Auskünfte über die betreffenden Lizenzen und Ausfuhren ihr zu liefern sind.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten belasten ihre Quoten nach Artikel 3 und gegebenenfalls Artikel 4 mit den Mengen, die in den von ihnen erteilten Lizenzen angegeben sind; dies gilt auch bei der nachträglichen Übertragung einer Lizenz auf ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats.

(2) Die Ausfuhren von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen werden von den Mitgliedstaaten laufend erfaßt. Als Ausfuhrtermin gilt der Tag, an dem die Zollstelle des Mitgliedstaats der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung oder ein Dokument nach Artikel 18 der Richtlinie 81/177/EWG des Rates vom 24. Februar 1981 zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren [1] erhält.

(3) Die Ausnutzung einer Quote durch einen Mitgliedstaat wird nach den Lizenzen berechnet, die er gemäß Artikel 5 erteilt hat.

---

[1] ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1981, S. 40.

Artikel 7

(1) Ausfuhren in die USA werden, wenn die Ware unverändert oder ohne nennenswerte Veränderungen wieder aus den USA ausgeführt werden soll, auf die Quote des Mitgliedstaats angerechnet, in dem die Lizenz erteilt worden ist. Sobald den Behörden dieses Mitgliedstaats der Nachweis für die Wiederausfuhr aus den USA erbracht wird, erhöht sich die Quote des betreffenden Mitgliedstaats für den Zeitraum, in dem der Nachweis erbracht wurde, um den entsprechenden Betrag.

(2) Die Kommission kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

Artikel 8

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so findet Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 Anwendung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

U. ELLEMANN-JENSEN

ANHANG I

Verzeichnis der Erzeugnisse

Warenbenennung	NIMEXE-Kennziffer	TSUSA-Kennziffer
Bleche, kalt gewalzt, aus Kohlenstoffstahl	73.12-29 (1) 73.13-41 73.64-50 (1) 73.65-53	607.83-20 607.83-44
Bleche, kalt gewalzt, aus legiertem Stahl	73.74-54 (1) 73.74-59 (1) 73.75-54 73.75-59	607.93-20
Bleche aus Kohlenstoffstahl	73.64-75	607.66-15 (2) 607.94-00 608.07-10 608.11-00
Bleche, überzogen (galvanisiert und andere), aus Kohlenstoffstahl	73.12-40 (1) 73.12-61 (1) 73.12-63 (1) 73.12-75 (1) 73.12-88 (1) 73.64-79 (1)	608.07-30 608.13-00
Bleche, überzogen, aus legiertem Stahl, und Ternblech	73.12-65 (1) 73.74-74 (1) 73.74-89 (1)	608.01-00 608.14-40
Weißblech (ausgenommen Feinstblech)	73.12-59	607.96-00 607.97-00 607.99-00
Profile und Träger, aus Kohlenstoffstahl	73.11-20 73.11-31 73.11-39 73.63-10 73.63-50	609.80-05 609.80-15 609.80-35 609.80-41 609.80-45
Profile und Träger, aus legiertem Stahl	73.73-14 (3) 73.73-19 (3) 73.73-49 73.73-54 73.73-55 (3) 73.73-59	609.82-00
Stabstahl, warm gewalzt, aus Kohlenstoffstahl	73.10-49 (4) 73.63-79 (4)	606.83-10 606.83-30 606.83-50
Stabstahl, warm gewalzt, aus legiertem Stahl	73.73-14 (5) 73.73-19 (5) 73.73-89 (4)	606.97-00
Schienen aus Kohlenstoffstahl und aus legiertem Stahl	73.16-11	610.20-10 610.20-20 610.21-00

(1) Bleche mit einer Breite von mehr als 12".
(2) Ausgenommen Halbzeug mit einer Dicke von mehr als 6", hergestellt durch „slabbing".
(3) „Structural shapes".
(4) Außer „cold-finished".
(5) „Hot-rolled bar".

ANHANG II

Zollgebiet und Außenhandelszonen der USA

Das Zollgebiet der USA umfaßt die Bundesstaaten, den Distrikt von Columbia und Puerto Rico.

Die Außenhandelszonen der USA sind wie folgt definiert:

Eine abgeschlossene, eingefriedigte und polizeilich bewachte Zone, die als Versorgungsunternehmen betrieben wird, innerhalb eines Zollabfertigungshafens oder angrenzend an einen solchen, mit Einrichtungen oder Anlagen zum Verladen, Entladen, Transportieren, Lagern, Be- oder Verarbeiten und Ausstellen von Waren und zu ihrer Weiterbeförderung auf dem Land-, Wasser- oder Luftwege. Jede ausländische oder einheimische Ware, für die nicht ein gesetzliches Verbot besteht oder eine Ausschlußanordnung des Handelsministeriums wegen Nachteils für das öffentliche Interesse, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit ergeht, darf in eine solche Zone verbracht werden ohne Anwendung der Zollvorschriften der USA über Wareneinfuhr oder Zahlung von Eingangszöllen und -abgaben, und solche in einer Zone zulässige Ware darf in jeder Weise gelagert, ausgestellt, be- oder verarbeitet, vermengt oder vermischt oder bearbeitet werden, es sei denn, durch Gesetz oder andere einschlägige Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt. Die Ware darf ausgeführt, zerstört oder vernichtet oder in der Originalverpackung oder sonstwie aus der Zone in das Zollgebiet versandt werden. Es ist zollpflichtig, wenn es in das Zollgebiet verbracht wird, nicht jedoch, wenn es ins Ausland weiterbefördert wird.

ANHANG III

Aufteilung auf die Mitgliedstaaten [1]

Erzeugnisgruppe	Mitgliedstaat	Prozentsatz
Bleche, kalt gewalzt	Deutschland	43,29
	Frankreich	15,98
	Italien	9,60
	Niederlande	16,21
	Belgien	8,99
	Luxemburg	0,27
	Vereinigtes Königreich	2,37
	Griechenland	3,29
	Dänemark	—
	Irland	—
Grobblech	Deutschland	22,45
	Frankreich	3,68
	Italien	10,39
	Niederlande	0,92
	Belgien	46,87
	Luxemburg	—
	Vereinigtes Königreich	13,93
	Griechenland	—
	Dänemark	1,77
	Irland	—
Profile und Träger	Deutschland	22,19
	Frankreich	11,09
	Italien	0,64
	Niederlande	—
	Belgien	24,78
	Luxemburg	17,79
	Vereinigtes Königreich	23,51
	Griechenland	—
	Dänemark	—
	Irland	—
Stabstahl, warmgewalzt	Deutschland	8,65
	Frankreich	13,88
	Italien	3,43
	Niederlande	0,30
	Belgien Luxemburg	24,91
	Vereinigtes Königreich	48,83
	Griechenland	—
	Dänemark	—
	Irland	—
Bleche, überzogen	Deutschland	56,89
	Frankreich	23,38
	Italien	8,71
	Niederlande	4,16
	Belgien	3,89
	Luxemburg	0,43
	Vereinigtes Königreich	2,54
	Griechenland	—
	Dänemark	—
	Irland	—

(1) Da Artikel 4 für die ersten drei Monate der Anwendungszeit der Vereinbarung nicht zutrifft und um die erforderliche Elastizität der Verwaltung zu ermöglichen, wird für jede Erzeugnisgruppe eine gemeinschaftliche Manövriermasse in Höhe von 1 v. H. geschaffen. Diese stellt einen Vorgriff auf die Gemeinschaftsreserve dar.

Erzeugnisgruppe	Mitgliedstaat	Prozentsatz
Weißblech	Deutschland	54,28
	Frankreich	27,91
	Italien	—
	Niederlande	12,94
	Belgien	4,03
	Luxemburg	—
	Vereinigtes Königreich	0,84
	Griechenland	—
	Dänemark	—
	Irland	—
Schienen	Deutschland	58,54
	Frankreich	14,36
	Italien	—
	Niederlande	—
	Belgien	—
	Luxemburg	20,77
	Vereinigtes Königreich	6,33
	Griechenland	—
	Dänemark	—
	Irland	—